

BENUTZUNGSSATZUNG FÜR DAS HALLENBAD GERSTHOFEN

vom 25.03.2026

Aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998, die zuletzt durch das Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 796) geändert wurde, erlässt die Stadt Gersthofen folgende Benutzungssatzung für das Hallenbad Gersthofen:

§ 1

Allgemeines

Diese Benutzungssatzung regelt den sicheren, ordnungsgemäßen und hygienischen Betrieb des Hallenbads Gersthofens. Die Satzung legt verbindliche Regeln für das Verhalten der Badegäste sowie für die Nutzung aller Badebereiche und Einrichtungen fest. Nachfolgendes ist zu beachten:

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei schuldhafter Verschmutzung, Verunreinigung, Beschädigung oder missbräuchlicher Benutzung haftet der Badegast für den entstandenen Schaden.
- (2) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (3) Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass andere Gäste weder gefährdet noch mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Aggressives Verhalten, Beleidigungen, Bedrohungen oder Belästigungen gegenüber Gästen oder Personal führen zum sofortigen Ausschluss vom Badebetrieb.
- (4) Das Rauchen – einschließlich E-Zigaretten - ist im gesamten Gebäude nicht erlaubt.
- (5) Das Mitnehmen von Speisen und Getränken in zerbrechlichen Behältern in den Bereichen der Becken ist nicht erlaubt. Glasbehältnisse sind im gesamten Bad verboten.
- (6) Das Bad darf nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden. Straßenkleidung ist verboten. Personen mit Krankheiten oder offenen Wunden dürfen das Bad nicht nutzen. Vor Betreten der Becken ist zu duschen.
- (7) Das Mitbringen und die Nutzung privater elektronischer Geräte zur Audio- oder Medienwiedergabe, insbesondere mobiler Endgeräte mit Lautsprecherfunktion, sind im gesamten Bereich des Hallenbades unzulässig. Die Nutzung von Kopfhörern ist zulässig, sofern dadurch weder andere Badegäste beeinträchtigt noch sicherheitsrelevante Hinweise überhört werden.
- (8) Sämtliche Bewegungsspiele sind nur im Wasser erlaubt.
- (9) Der Zutritt ist nicht gestattet für Personen, die
 - a) unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln stehen,
 - b) Tiere mit sich führen,
 - c) unter einer ansteckenden Krankheit leiden.

- (10) Fundgegenstände sind beim Badepersonal abzugeben. Fundgegenstände, die innerhalb von 3 Tagen nicht abgeholt werden, werden dem Fundamt der Stadt Gersthofen (Rathaus) übergeben.
- (11) Wünsche, Anregungen oder Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. der Betriebsleiter oder die Bäderverwaltung im Rathaus der Stadt Gersthofen entgegen.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Die allgemeinen Öffnungszeiten sowie der Einlassschluss werden öffentlich bekanntgegeben. Der Badebereich ist 15 Minuten vor Schließung zu verlassen.
- (2) Die Betriebsleitung kann, wenn es erforderlich ist, die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken. Teilschließungen begründen keinen Anspruch auf Erstattung.
- (3) Montag ist Schließtag ohne städtische Aufsicht. Sondernutzungen erfolgen ausschließlich in Eigenverantwortung der Gruppe.

§ 3

Aufsicht

- (1) Die Bediensteten des Hallenbades sind angewiesen, sich gegenüber den Badbesuchern höflich und zuvorkommend zu verhalten und sind verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen sowie berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen. Diesen Anordnungen ist stets Folge zu leisten.
- (2) Die Anweisungen des Badepersonals sind jederzeit zu befolgen. Das Badepersonal übt im Auftrag der Stadt das Hausrecht aus und ist berechtigt, Personen bei Nichtbeachtung der Badeordnung oder zur Sicherstellung des geordneten Badebetriebs des Bades zu verweisen. Dienstanweisungen und Sicherheitsentscheidungen des Badepersonals sind verbindlich. Das Eintrittsgeld wird in solchen Fällen nicht zurückerstattet.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen das Hallenbad nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson betreten. Erst ab 12 Jahren ist ein alleiniger Besuch erlaubt. Personen mit Einschränkungen, die Aufsicht benötigen, dürfen das Hallenbad nur mit Begleitperson nutzen.
- (4) Eltern und Begleitpersonen behalten die volle Aufsichtspflicht über ihre Kinder. Das Badepersonal übernimmt keine Einzelaufsicht. Nichtschwimmer dürfen sich nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson im Wasser aufhalten.
- (5) Schulen, Vereine und Gruppen dürfen das Bad nur nutzen, wenn eine volljährige qualifizierte Aufsichtsperson gestellt wird (mind. Rettungsschwimmer Silber). Das Personal übernimmt keine Gruppenaufsicht.

§ 4

Nutzung der Badebereiche und Einrichtungen

- (1) Das Schwimmerbecken ist ausschließlich für sichere Schwimmer bestimmt. Nichtschwimmer – auch mit Schwimmhilfen oder Begleitung – dürfen es nicht nutzen. Schwimmhilfen sind grundsätzlich verboten. Seitliches Hineinspringen und das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen sind verboten. Startblöcke sind gesperrt und dürfen nur nach Freigabe genutzt werden. Luftmatratzen, Reifen, große Spielgeräte und Ballspiele sind im Schwimmerbecken untersagt.

- (2) Im Lehrschwimmbecken ist seitliches Hineinspringen und Hineinstoßen anderer Personen verboten, da das Becken von Kindern, Familien und Kursgruppen gemeinsam genutzt wird. Es ist gegenseitige Rücksichtnahme zwingend erforderlich.
- (3) Die Sprunganlage (1 m Brett, 3 m Plattform) darf nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden. Eigenmächtiges Öffnen ist untersagt. Es darf sich nur eine Person auf der Leiter oder dem Turm befinden. Der Sprungbereich ist sofort nach dem Sprung zu verlassen. Während des Sprungbetriebs darf sich niemand im Sprung- oder Eintauchbereich aufhalten. Federn, Wippen und Sitzen auf Geländern sind untersagt. Nach Betriebsende wird die Anlage gesperrt.
- (4) Ballspiele sind im gesamten Hallenbad nicht gestattet. Große oder sperrige Sportgeräte (Flossen, Tubes, Bretter etc.) dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden. Nutzung kann aus Sicherheitsgründen jederzeit untersagt werden.
- (5) Das Reservieren von Liegen oder Plätzen mit Handtüchern oder Gegenständen ist nicht gestattet.
- (6) Die Nutzung der Duschen ist auf die reine Körperreinigung im Zusammenhang mit dem Badebetrieb beschränkt. Jede darüberhinausgehende Verwendung, insbesondere für Haarbehandlungen, Rasuren, Haarschnitte oder sonstige kosmetische Anwendungen, ist untersagt.

§ 5

Schwimmunterricht

- (1) Schwimmunterricht, Training oder angeleitete Übungen sind ohne schriftliche Genehmigung grundsätzlich untersagt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Tätigkeit entgeltlich, unentgeltlich, privat, gewerblich oder als „Freundschaftsdienst“ erfolgt. Genehmigungen werden nur nach Qualifikationsnachweis und fester Zeitvereinbarung erteilt.
- (2) Nicht genehmigte Unterrichts- oder Trainingsaktivitäten können vom Badepersonal sofort untersagt werden. Bei Zuwiderhandlungen kann ein Ausschluss vom Badebetrieb ausgesprochen werden.
- (3) Einfache Hilfestellungen und Anleitungen zur individuellen Unterstützung anderer Badegäste sind zulässig, sofern diese nicht den Charakter eines organisierten, planmäßigen oder entgeltlichen Unterrichts annehmen.
- (4) Schul- und Vereinsschwimmen darf stattfinden, muss jedoch mittels Leinen vom öffentlichen Bereich klar abgegrenzt werden.

§ 6

Fotografieren und Filmen

- (1) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne Einwilligung verboten. Gewerbliche und Presseaufnahmen benötigen eine Genehmigung der Betriebsleitung. Das Badepersonal darf Aufnahmen aus Sicherheits- oder Datenschutzgründen untersagen.

§ 7

Haftung

- (1) Für Personenschäden, welche dem Schwimmbadbesucher entstehen, haften der Badebetreiber sowie dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Für sonstige Schäden haftet der Badbetreiber, dessen gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Gegenständen der Nutzer, die durch das Personal des Badbetreibers in Verwahrung genommen worden sind, haftet der Badbetreiber nur bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 EUR.

§ 8

Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeit oder mit einem sofortigen Verweis geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Gersthofen, den 25.03.2026

STADT GERSTHOFEN

Michael Wörle
Erster Bürgermeister